

Stand: 13.02.2026 18:06:13

## Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6695

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/4434)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6695 vom 15.05.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
3. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 05.06.2025



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
    - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:
      - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
        - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.<sup>4</sup>

#### **Begründung:**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 – Änderung des BayStVollzG):**

Es handelt sich um kleinere redaktionelle Korrekturen sowie eine inhaltliche Änderung.

##### **Zu Buchst. a (Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG):**

Die Satznummerierung wird aus redaktionellen Gründen gestrichen, da Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG nur über einen Satz verfügt.

##### **Zu Buchst. b (Art. 48 Abs. 1 und 2 BayStVollzG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Vergütungsstufe VII entstammt einer Vorfassung des Gesetzentwurfs, die im Rahmen der Verbands- und Praxisbeteiligung verwendet wurde. In dieser Fassung war die Gewährung von Zulagen für über-

durchschnittliche Arbeitsleistungen nicht mehr vorgesehen, sondern lediglich die Möglichkeit einer Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe bei dauerhaft herausragenden Arbeitsleistungen. Die Vergütungsstufe VII selbst war dabei nur für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die bereits in der Vergütungsstufe VI eingestuft sind, aber zugleich dauerhaft herausragende Arbeitsleistungen an den Tag legten. Aufgrund des Ergebnisses der Verbands- und Praxisbeteiligung wurde auf die ehemals in Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung zugunsten der nunmehr in Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Zulagenregelung verzichtet. Damit verliert die Vergütungsstufe VII ihren Anwendungsbereich und ist redaktionell sowohl in Art. 48 Abs. 1 wie auch Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

**Zu Buchst. c (Art. 63 BayStVollzG):**

Die Änderung dient der Präzisierung. Mit der Neuregelung sollte den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, das die bisherige Regelung der Kostenbeteiligung von Gefangenen an medizinischen Behandlungen für zu unbestimmt eingestuft hat. Faktisch wurde die Regelung auch vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur in einem eng beschränkten Bereich angewendet, nämlich der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, da auch die Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG nur hierfür Vorgaben vorsehen. Mit der Neuregelung von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, der eine Kostenbeteiligung nur noch für zahnärztliche Behandlungen vorsieht, sind gegenüber der bisherigen Handhabung keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Allerdings haben zwischenzeitlich Rückmeldungen gezeigt, dass der Begriff der zahnärztlichen Behandlungen dahingehend missverstanden wird, dass auch Leistungen über den Zahnersatz hinaus umfasst sein sollen. Mit der Änderung wird die Regelung noch konkreter gefasst, sodass verbleibende Missverständnisse ausgeräumt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenbeteiligung im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt steht. Die hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG bieten hierfür hinreichende Kriterien für eine sachgerechte Ermessensausübung und gewährleisten insbesondere, dass bei bedürftigen Gefangenen von einer Kostenbeteiligung abzusehen ist.

**Zu Buchst. d (Art. 91 BayStVollzG):**

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufweichung des Trennungsgrundsatzes (Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG). Im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 20. Februar 2025 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration wurde seitens der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass auch für den Fall der Durchsuchung eine ausdrückliche Regelung sinnvoll sei. In Fällen, in denen eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz, etwa aufgrund einer abweichenden Geschlechteridentität, geboten ist, sind die strikten Vorgaben hinsichtlich der Durchsuchung durch geschlechtsidentische Personen in Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG nicht sachgerecht. Stattdessen sind in diesen Fällen die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen zu berücksichtigen. Die Änderung führt zu redaktionellen Folgeänderungen (Satzverschiebungen in Abs. 1 und 2, insbesondere wird die im Gesetzentwurf als neuer Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Regelung inhaltsgleich zu Abs. 1 Satz 5).

**Zu Nr. 2 (§ 2 Nr. 6 – Änderung von Art. 70 BayStVollzG):**

Die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. d gelten entsprechend.

**Zu Nr. 3 (§ 4 – Änderung des BayJAVollzG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Änderung in Art. 8 wurde inhaltsgleich aus dem Gesetzentwurf übernommen. Aufgrund der obigen Änderung von Art. 91 Abs. 1 BayStVollzG ist der Verweis in Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayJAVollzG anzupassen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Rene Dierkes

Abg. Alexander Hold

Abg. Toni Schuberl

Abg. Horst Arnold

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer**

**Rechtsvorschriften (Drs. 19/4434)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsanträge** der SPD-Fraktion (Drsn. 19/5429 und 19/5430)

**Änderungsanträge** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 19/6211 mit 19/6218)

**Änderungsantrag** von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/6695)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u. a. und Fraktion (AfD)**  
**(Drs. 19/6899)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Petra Guttenberger.

**Petra Guttenberger (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bevor ich näher auf das Strafvollzugsgesetz eingehe, möchte ich auch heute noch einmal die Gelegenheit nutzen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Strafvollzug herzlich für ihren täglichen Einsatz zu danken. Der Strafvollzug ist eine wichtige Säule der Demokratie. Deshalb ist es wichtig, dass all diejenigen, die im Strafvollzug tätig sind, unseren Respekt und unsere Anerkennung erfahren.

(Beifall des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Angesichts der Diskussionen der letzten Wochen und Monate möchte ich hier sehr deutlich sagen: Für uns ist klar, dass, wer sich nicht an rechtliche Spielregeln hält, mit aller Konsequenz des Gesetzes zu verfolgen ist. Aber alle anderen dürfen nicht unter Vorverurteilungen und Ähnlichem leiden. Dies nur vorab.

Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom Juni 2023 Teile des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes über die Gefangenenvergütung mit dem Resozialisierungsgebot für unvereinbar erklärt hat. Richtig ist auch, dass eine Frist zur Behebung dieser Defizite bis zum 30. Juni 2025 gesetzt wurde. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei, sodass der Gesetzgeber verpflichtet sei, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dies mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzuges umzusetzen.

Auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung müsse stimmig im Gesetz selbst festgeschrieben werden. Insbesondere legte das Gericht fest, dass die jeweilige Gewichtung des nicht monetären und des monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein müsse. Dies sei in der noch geltenden Fassung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes gerade nicht vollkommen schlüssig dargelegt.

Zudem seien entgegen dem Wesentlichkeitsgrundsatz zum Beispiel die Regelungen zu den Vollzugsplänen und zu Kostenbeteiligungen bei medizinischen Behandlungen nicht unmittelbar aus dem Gesetz herauslesbar. Ein weiteres Problem ergibt sich hinsichtlich der Trennung von Mann und Frau in Justizvollzugsanstalten. Die rechtliche und gesellschaftliche Entwicklung zum Thema Geschlechteridentität wird hier noch viele Anknüpfungspunkte bieten. Somit ist es erforderlich, hier im Einzelfall eine geschlechtersensible Entscheidung zu treffen.

Wir haben in diesem Gesetz ein Resozialisierungskonzept, das präziser und klarer gefasst ist, auch im Bereich der Arbeit als Behandlungsmaßnahme sowie hinsichtlich der Berechnung und der Bezugsgrößen für die Entlohnung. Die bezahlten Freistellungstage wurden von 18 auf 20 Werkstage erhöht. Darüber hinaus wird mit der neuen Möglichkeit eines weiteren Verfahrenskostenerlasses eine wichtige monetäre Gegenleistung geschaffen, die für den Gefangenen oder die Gefangene sicherlich einen besonderen Anreiz für kontinuierliche Arbeit darstellt. Zudem werden die Freistellungstage als wesentliches Element der nicht monetären Vergütung von 6 auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht. Eine Fortzahlung der Vergütungszahlung im Therapiemaßnahmenbereich während der Arbeit ist im Gesetz ebenfalls geschaffen worden.

Um es noch einmal zu sagen: Mit der Arbeit der Gefangenen wird im Freistaat Bayern kein Profit erzielt. Allein die Einnahmen decken rund 6 % der für den Vollzug notwendigen Ausgaben. Das sollte man sich auch immer vor Augen führen. Allein Bekleidung, Verpflegung, Unterbringung und im Bedarfsfall die medizinische Versorgung der Gefangenen verursachten 2023 pro Gefangenem tägliche Durchschnittskosten von 185,32 Euro.

Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Gesetzentwurf die richtigen Prämissen setzt, und werden ihm deshalb zustimmen. Mit dem Änderungsantrag der CSU und der FREIEN WÄHLER werden in der Regel redaktionelle Defizite behoben. Ich bitte Sie sehr herzlich, diesem Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag der CSU und der FREIEN WÄHLER zuzustimmen.

Ich möchte aber auch auf die Änderungsanträge der Opposition eingehen. Nehmen wir allen voran den Antrag zur Aufnahme der Teilnahme an Deutschkursen unmittelbar als Behandlungsmaßnahme. Dieser verkennt eindeutig, dass bereits in jeder Justizvollzugsanstalt ein Angebot besteht, einen Deutschkurs aufzunehmen. Die Umbenennung des Vollzugsplans und die Verkürzung der Regelfrist für die Überprüfung von 12 auf 6 Monate erscheint uns als reine Symbolpolitik. Hier gibt es keinen Mehrwert für den Gefangenen, aber natürlich einen wesentlich höheren bürokratischen Aufwand für

alle Mitarbeitenden in der Justizvollzugsanstalt. Dinge, die nur Aufwand ohne Mehrwert erzeugen, sind nicht unser Ding, und das lehnen wir ab.

Eine Konkretisierung des Resozialisierungskonzeptes halten wir ebenfalls für den falschen Weg, weil wir der festen Überzeugung sind, dass es gut ist, dass Behandlungsmaßnahmen nicht abschließend aufgezählt werden, damit auch hier angesichts der Individualität der oder des Gefangenen eine entsprechend flexible und der individuellen Situation angepasste Maßnahme erfolgen kann.

Die Beteiligung von Dritten am Vollzugsplan einzufordern, verkennt, dass bereits heute die eigenen Vorstellungen des Gefangenen berücksichtigt werden und auch heute viele Stimmen gemeinsam zu einem erfolgreichen Ganzen führen. Eine Teilnahme des Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz halten wir allerdings für den falschen Weg, weil damit eine offene Diskussion, zum Beispiel unter Vollzugsmitarbeitern, nicht mehr möglich wäre.

Wir sehen auch keine Notwendigkeit, den Vollzug in freien Formen aufzuwerten, neue Dinge auszuprobieren, den offenen Vollzug zu stärken, wie es so schön prosaisch in diesen Anträgen heißt, weil wir natürlich auch immer noch eines vor Augen haben müssen: nämlich dass der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten und vor den Gefahren, die von dem einen oder anderen oder der einen oder anderen Gefangenen ausgehen, ein wichtiger Gesichtspunkt ist.

Wir brauchen auch keine Anträge zum Entlassungsmanagement und Ähnlichem, die in der Realität nicht umsetzbar sind.

Ein Recht auf Arbeit führt uns nicht weiter, sondern jeder sollte eine Arbeit bekommen, sofern sie vorhanden ist.

Auch ein höheres Taschengeld für gemeinnützige Arbeit ist für uns ohne jeglichen Mehrwert, weil nämlich bereits heute, wer ein Taschengeld bekommt, es nur bekommt, wenn er keine Arbeit hat bzw. keiner nachgeht.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Achten Sie bitte auf die Redezeit, Frau Kollegin.

**Petra Guttenberger (CSU):** Auch bei gemeinnütziger Arbeit wird die Bezahlung natürlich genauso erfolgen wie bei nicht gemeinnütziger Arbeit.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Kommen Sie bitte zum Schluss.

**Petra Guttenberger (CSU):** Das ist für uns ein wesentlicher Punkt. Auch die Evaluation, die gefordert wurde, ist nach unserer Auffassung wenig sinnvoll, weil sie eigentlich nur von einem Misstrauen zeugt.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Petra Guttenberger (CSU):** Vielen Dank fürs Zuhören!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Nächster Redner ist Kollege Rene Dierkes für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Rene Dierkes (AfD):** Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute über ein umfangreiches Gesetz zur Reform des bayerischen Strafvollzugs. Gleich vorweg: Die AfD-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen; denn er erfüllt, wenn auch mit einiger Verspätung, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, ohne die letzten Schranken des gesunden Menschenverstands zu durchbrechen.

Was wir aber in aller Deutlichkeit ablehnen, sind die ideologisch durchtränkten Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN, die den Strafvollzug endgültig in sozialpädagogische Erholungszentren verwandeln sollen.

(Widerspruch des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Um eine Besserstellung von inhaftierten Straftätern gegenüber nicht inhaftierten Straftätern zu vermeiden, fordern wir mit unserem eigenen Änderungsantrag die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Erlasses von Verfahrenskosten für Langzeitinhaftierte.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juni 2023 festgestellt, dass die bisherige Gefangenenvergütung in Bayern mit dem Resozialisierungsgebot nicht vereinbar ist. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun darauf reagiert. Er enthält trotz der engmaschigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einen Spielraum für Einzelfallentscheidungen. So weit, so gut. Genau das ist der Unterschied zur links-grünen Utopie von SPD und GRÜNEN, die den Strafvollzug am liebsten zu einem Wellnessprogramm für Kriminelle umbauen würden.

In den Änderungsanträgen fordern Sie unter anderem noch höhere Entlohnung, noch mehr Urlaub, noch stärkere Beteiligung der Gefangenen an ihrer eigenen Vollzugsplanung, am besten mit Vetorecht, und Deutschkurse, statt die nötigen Abschiebungen nach Verbüßung der Haftstrafen zu vollziehen. Das lehnen wir entschieden ab. Wer eine Freiheitsstrafe verbüßt, der steht nicht auf Augenhöhe mit dem Staat. Der hat Unrecht getan und muss dementsprechend die Konsequenzen tragen. Diese ständige Täterzentrierung ist nicht nur eine Missachtung der Opfer, nein, sie ist auch ein Angriff auf die Gesellschaft.

Was allerdings der Entwurf leistet, der deshalb unsere Zustimmung verdient, ist insbesondere Folgendes: Die Arbeitsvergütung für Gefangene wird nicht beliebig erhöht, wie es etwa die GRÜNEN fordern, sondern maßvoll angepasst, nämlich 15 % der Bezugsgröße nach dem vierten Sozialgesetzbuch. Es gibt ein Stufensystem: Wer einfache Tätigkeiten übernimmt, bekommt weniger als jemand, der qualifizierte Arbeit leistet. Das entspricht auch dem Leistungsgedanken der AfD in vielen Politikfeldern.

Die Trennung von Mann und Frau bleibt grundsätzlich bestehen. Das ist ein wichtiger Punkt, gerade in Zeiten, in denen linke Ideologen selbst die Unterbringung im Straf-

vollzug unter Gender-Gesichtspunkten verwaschen wollen. Hier muss in der Praxis jedoch Sorge getragen werden, dass Sicherheitsinteressen nicht der Genderideologie geopfert werden. Es darf nicht sein, dass zum Beispiel wegen Sexualstraftaten verurteilte biologische Männer in Frauenhaftanstalten verlegt werden, nur weil sie sich auf einmal als Frauen identifizieren. Hier muss klar der Schutz weiblicher Gefangener Priorität haben.

Ja, auch wir sehen Gefahren im Gesetzentwurf, etwa, wie erwähnt, in der Eröffnung von Spielräumen bei der Unterbringung sogenannter transgeschlechtlicher Personen. Ja, wir hätten uns bei der Formulierung mancher Bestimmungen ein bewussteres Bekenntnis zu Ordnung, Disziplin und klassischem Strafverständnis gewünscht. Aber verglichen mit den sozialromantischen Fantasien von SPD und GRÜNEN ist der Entwurf eine pragmatische Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Es ist kein Zufall, dass in den links-grünen Änderungsanträgen von Teilhabe und Selbstbestimmung die Rede ist, während Begriffe wie Strafe, Sühne und Wiedergutmachung keine Erwähnung finden. Für SPD und GRÜNE ist der Gefangene nicht Täter, sondern Opfer; Opfer der Gesellschaft, Opfer der Umstände, Opfer des Weltklimas. Diese Umkehrung von Ursache und Wirkung ist das Kernproblem linker Kriminalpolitik.

(Beifall bei der AfD)

Die AfD sagt stattdessen: Strafvollzug darf kein Luxus sein,

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

und Resozialisierung funktioniert nur über Disziplin, Ordnung, klare Regeln und echte Reue. Wer straffällig wird, soll sich selbstverständlich ändern können, aber nicht durch Vergünstigungen, nicht durch ideologischen Kitsch, nein, durch harte Arbeit, klare Strukturen und das tägliche Erleben von Verantwortung.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Mit unserem eigenen Änderungsantrag stellen wir zudem klar: Die Resozialisierung darf nicht zur Privilegierung führen. Deshalb fordern wir, dass sich arbeitende Gefangene weiterhin angemessen an ihren Strafverfahrenskosten beteiligen, so wie es auch bislang ist. Härtefälle können über Prozesskostenhilfe geregelt werden.

Mit der nun umzusetzenden Erhöhung der Gefangenenvergütung kann auch die Erwartungshaltung einhergehen, dass sich Langzeitgefangene an ihren Verfahrenskosten in erhöhtem Maße beteiligen, statt dies dem Steuerzahler aufzubürden. Auch der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten warnt nämlich vor Mehrkosten im Justizhaushalt, wenn dies umgesetzt wird.

Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf so wie auch unserem eigenen Änderungsantrag zu und lehnen selbstverständlich die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN aus rechtsstaatlichen Gründen ab.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Nächster Redner ist Kollege Vizepräsident Alexander Hold für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat Bayern zur Neuregelung des Strafvollzugs auf Grundlage eines wirksamen, in sich schlüssigen, am Stand der Wissenschaft orientierten Resozialisierungskonzepts aufgefordert und eine Frist bis 30. Juni dieses Jahres gesetzt. Genau diese Neuregelung wollen wir heute mit der Änderung des Strafvollzugsgesetzes beschließen.

Ich möchte klarstellen: Das Ganze ist keine Reaktion auf Defizite im Strafvollzug. Lokale Missstände müssen selbstverständlich aufgeklärt und abgestellt werden. Persönliche Schuld muss auch massiv geahndet werden. Aber wir wollen bei all dem nicht vergessen, dass in Bayern Tausende im Justizvollzug tätig sind, die einen wirklich sehr harten, nicht immer einfachen Job machen und täglich ihr Bestes in diesem harten

Job geben. Ganz herzlichen Dank dafür, dass diese Menschen tagtäglich für unsere Sicherheit sorgen, aber eben auch für die Resozialisierung der Inhaftierten!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Diese Gesetzesnovelle ist sehr sorgfältig vorbereitet. Wir hatten im Februar eine sehr umfangreiche Sachverständigenanhörung durchgeführt. Herzlichen Dank auch allen Kolleginnen und Kollegen für die konstruktive gemeinsame Arbeit an diesem Gesetzentwurf.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Das Resozialisierungskonzept ist präzisiert und klarer gefasst worden. Wir haben die einzelnen Maßnahmen präzisiert, wir haben die Regelung zur Aufstellung des Vollzugsplanes aus Verwaltungsvorschriften ins Gesetz überführt und konkretisiert. Wir haben die Anpassungsfrist flexibilisiert. Wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben, haben wir die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und auch die angemessene Vergütung, aufgeteilt in monetäre und nicht monetäre Bestandteile, im Gesetz festgeschrieben. Wir haben die berufliche und die schulische Bildung hier ganz explizit betont. Die Rolle der Arbeitspflicht bei der Resozialisierung wird betont. Nicht vergessen werden sollte, dass die ausgezahlte Vergütung um zwei Drittel erhöht wird. Wir haben die nicht monetären Vergütungsbestandteile gestärkt und erweitert, sodass eben die Zahl der Freistellungstage erhöht wird.

Dass es auch für Therapiemaßnahmen eine Vergütung gibt, mag auf den ersten Blick manchem nicht richtig erscheinen. Aber sonst hätte man einen Verlust an Arbeitsentgelt und eigentlich gar keine Motivation, an Therapiemaßnahmen teilzunehmen. Deswegen ist das ein wichtiger Schritt.

Auch der teilweise Erlass von Verfahrenskosten als Anerkennung für geleistete Arbeit dient der Motivation. Die von der AfD in ihrem Änderungsantrag behauptete Besserstellung von Inhaftierten im Vergleich zu nicht inhaftierten Verurteilten gibt es so nicht;

denn bei Verfahren, die nicht zu einer Inhaftierung führen, sondern mit Geldstrafe oder Bewährungsstrafe enden, sind die Gerichtskosten in der Regel relativ gering. Die Gerichtskosten treffen letzten Endes diejenigen, die zu einer längeren Haftstrafe verurteilt werden.

Man muss es betonen: Es geht nicht um einen vollständigen, sondern um einen Teilerlass. Den Gefangenen können pro sechs Monate Arbeit das erarbeitete Entgelt, aber maximal 5 % der Verfahrenskosten erlassen werden. Für die Resozialisierung ist es wichtig, dass eine Motivation zur Arbeit entsteht und man merkt: Arbeit lohnt sich auch in der JVA.

Wir ändern einige weitere Regelungen. Die bisherige Regelung zum Sondereinkauf ist nicht mehr zeitgemäß; sie hat zu seltsamen Kirchenein- oder -austritten geführt. Den Sondereinkauf koppeln wir von der Religionszugehörigkeit ab.

Der Kollege von der AfD hat die Geschlechtertrennung angesprochen. Ja, auch diesen Punkt haben wir richtig geregelt, sodass angesichts sich ändernder Geschlechterzuordnungen die JVA-Leitung vor Ort eine gewisse "Beifreiheit" hat, um eine geschlechtersensible Verteilung der Inhaftierten zu ermöglichen.

Zu den Änderungsanträgen der Opposition: Die Regelung zur Teilnahme an Deutschkursen ist bereits in Artikel 40 Absatz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes enthalten. Solche Kurse werden in allen Justizvollzugsanstalten angeboten. Das muss nicht extra in Artikel 3 niedergelegt werden.

Gegen die Überprüfung des Vollzugsplans alle sechs Monate hat sich in unserer Anhörung die Mehrheit der Sachverständigen ausgesprochen. Warum sollten wir das dann tun?

Eine stärkere Konkretisierung des Resozialisierungskonzepts, wie es die GRÜNEN gern hätten, ergibt keinen Sinn. Im Gegenteil, die Behandlungsmaßnahmen nicht abschließend aufzuzählen – genau das gibt "Beifreiheit" vor Ort. Die Fachleute vor

Ort können viel flexibler auf die individuelle Situation reagieren, gerade unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dasselbe gilt für die Aufnahme von weiteren freien Formen des Strafvollzugs – neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug – durch Drittanbieter. Das halte ich nicht für sinnvoll. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Lockerung im offenen Vollzug haben sich bewährt. Es sind zwar keine Erholungszentren, wie es vom Vorredner behauptet wurde; aber wir müssen schon darauf achten, dass wir unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung, der Vollzugsgerechtigkeit und des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich bei den Formen geschlossener Vollzug und offener Vollzug bleiben. Das halte ich für richtig. Gerade im Jugendstrafvollzug gibt es bereits genügend Differenzierungsmöglichkeiten.

Ein Thema noch: Bei den GRÜNEN heißt es, man solle sich am Mindestlohn orientieren. Ja, das klingt immer recht schön. Aber man muss auch ehrlich sagen: Würden wir das tun, dann hätten wir sehr, sehr viele Arbeitslose, weil die Produktivität in der JVA in keiner Weise mit der, die außerhalb erzielt wird, vergleichbar ist. Und: Arbeit in der JVA ist ja nicht in erster Linie zum Geldverdienen, sondern als Behandlungsmaßnahme gedacht.

Ein Taschengeld für Untersuchungshäftlinge haben die Sachverständigen aus der Praxis angeregt, weil damit eine starke Entlastung des Sozialdienstes verbunden ist. Wir FREIEN WÄHLER haben einen entsprechenden Änderungsantrag auf den Weg gebracht. Sowohl das Justizministerium als auch die Fachpolitiker beider Regierungsfraktionen haben diesen Vorschlag befürwortet. Aus Teilen der Staatsregierung gab es Widerstand, weil 500.000 Euro pro Jahr in ganz Bayern im laufenden Haushalt nicht abbildungbar seien. Aber angesichts einer sehr starken Entlastung des Sozialdienstes wäre eine entsprechende Regelung aus meiner Sicht durchaus sinnvoll. Es ist

versprochen worden, das im nächsten Haushalt abzubilden. Dann müssen wir das Gesetz noch einmal ändern.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Achten Sie bitte auf die Redezeit, Herr Kollege.

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Ob das der beste Weg ist, Bürokratie zu vermeiden, ist eine andere Frage. Jedenfalls kann der Justizminister den Betrag zu den nächsten Haushaltsberatungen anmelden.

Wir justieren das Gesetz nach und sichern einen Strafvollzug mit einem wirksamen, schlüssigen und modernen Konzept.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Herr Kollege!

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Deshalb würde ich mich freuen, wenn alle Fraktionen zustimmten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Kollege Toni Schuberl.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Endlich ein Gesetzentwurf der Staatsregierung mit wenigstens etwas Substanz, endlich eine Initiative, mit der sich in der Realität wirklich etwas ändert! Denn in den vergangenen drei Jahren gab es von der CSU nur noch Wahlkampf, Ampel-Bashing und Kulturmampf. Sie haben nur symbolische Debatten ohne Auswirkungen auf das Land geführt. Kommen Sie endlich wieder in den Arbeitsmodus? Ich hoffe es.

Das Strafvollzugsgesetz wird geändert. Aber es ist typisch CSU: Wieder einmal wird ein Gesetz nicht deshalb geändert, weil man etwas verbessern möchte, sondern deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht Sie dazu zwingt. Wieder einmal ein CSU-Gesetz, das verfassungswidrig ist!

(Michael Hofmann (CSU): Ihr FREIEN WÄHLER werdet gar nicht erwähnt! – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Er hat nur ein Feindbild! – Michael Hofmann (CSU): FREIE WÄHLER finden gar nicht statt!)

Ebenso typisch: Sie ändern das Gesetz nur so stark, wie das Gericht sie zwingt, das heißt nur minimal.

Wir GRÜNE fordern seit Jahren, dass Gefangene fähig sein müssen, durch eigene Arbeit und Konsumverzicht ihre Schulden abzuzahlen und Opfer zu entschädigen. Das ist ein wichtiger Teil von Resozialisierung. Das wird jetzt möglich, weshalb wir dem zustimmen werden. Wir GRÜNE haben gemeinsam mit der SPD zweimal eine Expertenanhörung durchgesetzt – übrigens gegen Ihren Willen –, um die Erarbeitung der Gesetzesänderung auch fachlich gut begleiten zu lassen.

Über das Thema "Vergütung von Gefangenendarbeit" hinaus geht es auch um einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Arbeit war ursprünglich Teil der Strafe im Gefängnis. Bayern stellt nun endlich klar, auch im Gesetz, dass Arbeit der Resozialisierung dient und sogar ein ganz wesentlicher Teil davon ist. Diese Neuregelung ist gut und richtig; sie entspricht unserer grünen Forderung.

Wenn aber Arbeit wesentlicher Teil von Resozialisierung ist, dann muss man auch dann etwas anbieten, wenn keine Arbeit vorhanden ist. Wenn nur ein Drittel der Häftlinge arbeiten kann, muss man sich etwas überlegen. Dann ist es die Obliegenheit der Anstalt, sich auch aktiv darum zu kümmern. Eine Möglichkeit wäre, dass man auch außerhalb der Gefängnismauern einer Arbeit nachgehen kann, dass man den offenen Vollzug stärkt oder ähnliche Alternativen für die Resozialisierung anbietet. Wir haben das als "Recht auf Arbeit" betitelt und bitten auch für diesen Punkt um Zustimmung.

Aber es geht noch um einen weiteren, viel grundsätzlicheren Paradigmenwechsel. Gefängnisse sind in einer Zeit entstanden, als es keine freiheitlichen Demokratien gab. Der Zweck von Gefängnissen war es, Straftäter durch Zwang zu Untertanen zu machen. Seit vielen Jahrzehnten wandelt sich dieser Zweck zu der Aufgabe, Straftäter

dazu zu befähigen, sich selbstbestimmt wieder in die Gesellschaft, in eine freiheitliche Demokratie einzufügen und ihre Angelegenheiten wieder selbst in die Hand zu nehmen.

Ich danke dem Justizminister, dass er unsere Initiative zum Recht auf Telefonie unterstützt hat. Das ist ein wichtiger Bestandteil der Neuregelung. Auch die Erhöhung der Vergütung ist wichtig.

Strafe ist notwendig, darf aber nicht in der Folge zu weiteren Straftaten führen. Deswegen ist die Resozialisierung entscheidend. Mit Haft reißt man Straftäter aus familiären Bindungen. Sie verlieren ihre Wohnung und ihre Arbeit. Dann entlassen wir sie, ohne den Freigang geübt zu haben, ohne sie vorbereitet zu haben. Nach der Entlassung haben sie keinen Job und keine Wohnung. Und wir sagen dann zu ihnen: Ab jetzt wirst du bitte straffrei Teil unserer Gesellschaft sein.

Das ist der Grund, warum die Rückfallquote so hoch ist; über 50 % der entlassenen Strafgefangenen werden rückfällig. Beim offenen Vollzug sind es deutlich unter 50 %. Deswegen wäre es wichtig, den offenen Vollzug zu stärken. In Bayern sind nur circa 4 % der Häftlinge im offenen Vollzug. Bundesweit sind es dreimal so viele; in NRW ist es sogar ungefähr ein Viertel. Freigänge gibt es in Bayern quasi gar nicht. Im Jahr 2023 waren es 223 Fälle – Freigänge, nicht Freigänger – bei über 6.000 Gefangenen.

Wir fordern: Für alle, die nicht gefährlich sind, die zu weniger als zwei Jahren Haft verurteilt worden sind und sich zum Haftantritt selbst gestellt haben, sollte offener Vollzug die Regel sein.

Wir wollen hier auch erfolgreiche Projekte des Vollzugs in freien Formen – wie in Baden-Württemberg und Sachsen – einführen, insbesondere für jugendliche Straftäter.

Ein Lichtblick ist, dass Sie angekündigt haben, unserem Antrag auf Taschengeld für Untersuchungshäftlinge in der Haushaltsdebatte zuzustimmen; das ist sehr wichtig.

Auch müssen wir das Übergangs- und Entlassungsmanagement verbessern.

Wir sollten einen Schwerpunkt auf Spracherwerb, Bildung, Psychotherapie und Suchtbehandlung legen.

Fast jede und jeder wird irgendwann wieder aus der Haft entlassen. Dann ist es eine Frage der inneren Sicherheit, ob die Entlassenen resozialisiert sind oder nicht. Rein symbolische Law-and-Order-Politik führt im Ergebnis nicht immer zu mehr innerer Sicherheit. Stimmen Sie bitte unseren Vorschlägen zu!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Kollege Horst Arnold.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Markt der Möglichkeiten des Strafvollzugs ist bekannt. Mir bleiben hier vier Minuten, um Lösungsvorschläge zu kommentieren.

Der Strafvollzug ist ein wesentliches Element des demokratischen Rechtsstaats. Straftäterinnen und Straftätern wird deutlich gezeigt, wie wichtig die Einhaltung der Gesetze ist und wie nachhaltig Rechtsverletzungen auch von unserer Gesellschaft missbilligt werden. Das heißt: Sühne und Lernen!

Ein sehr wichtiger Punkt ist die Resozialisierung und Wiedereingliederung – während und nach der Haft. Das sind ganz wichtige Elemente, die das Funktionieren unserer Gesellschaft erleichtern. Ziel kann es nicht sein, Rückfallquoten von Mehrfachinhaftierten einfach nur zu beklagen, sondern Ziel muss es sein, solche Rückfälle auf der Grundlage eines engagierten und sozialen Vollzugs zu verhindern.

Des Weiteren darf Resozialisierung nicht nur als Überschrift, als Feigenblatt oder gar als notwendiges bürokratisches Übel verstanden werden. Das Bundesverfassungsgericht hat unser altes Strafvollzugsgesetz genau deshalb für verfassungswidrig erklärt,

weil die wesentlichen Punkte der Resozialisierung nicht hinreichend bestimmt sind, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit und deren Entlohnung im Strafvollzug.

Diese Voraussetzungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auch aus unserer Sicht hinreichend erfüllt. Unsere Änderungsanträge betonen die Besonderheit der Resozialisierung durch die Inblicknahme der Eingliederung in Arbeit vom ersten Tag an. Wir erachten im Rahmen der Resozialisation und Integration auch die Deutschkurse als besonders wichtig.

Beim Thema der Resozialisation ist kein Platz für Neid, Häme oder Migrationsfeindlichkeit; denn eine gelungene Resozialisation schafft gesellschaftlichen Frieden und erspart uns tatsächlich auch Kosten. Deswegen muss die im Gesetz neu eröffnete Möglichkeit in der Wirklichkeit des Strafvollzugs auch effizient und glaubwürdig umgesetzt und abgebildet werden.

Wir appellieren hier ganz besonders auch an mittelständische Wirtschaftsunternehmen, Arbeitsaufträge größerer Ausmaßes an die Justizvollzugsanstalten zu vergeben. Das ist keine Ausbeutung unter dem Gesichtspunkt maximaler Gewinnerzielung, sondern ein wichtiger, notwendiger Bestandteil der gesellschaftlichen und gesetzlichen Gesamtaufgabe von Resozialisierung. Wir müssen von dem altbackenen und diskriminierenden Image, dass Gefängnisarbeit als Tütenkleben zu bezeichnen ist, wegkommen; denn unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes wird wesentlich die Arbeitsmöglichkeit darüber entscheiden, ob Resozialisation gelingt und Rückfalltäterschaft durch Resozialisation aktiv vermieden werden kann.

Wir wissen aber auch, dass ein Versprechen über die Verleihung eines absoluten Rechts auf Arbeit möglicherweise die Gefangenen, tatsächlich aber auch Verwaltung und die Realität überfordert. Wir werden uns deswegen bei dem Änderungsantrag der GRÜNEN in diesem Bereich enthalten. Ansonsten stimmen wir den Änderungsanträgen der GRÜNEN zu.

Bei dem Änderungsantrag der AfD hat sich das erledigt. Wenn man zugehört hat, dann ist es die Zeit nicht wert, ihn zu kommentieren.

Das Gesetz selber ist ein wichtiger Schritt, um in Bayern wieder verfassungskonformen Strafvollzug zu gewährleisten. Allerdings gibt es nach den jüngsten und jüngeren Vorkommnissen gerade im Strafvollzug noch weiteren gravierenden Handlungsbedarf und gravierende Baustellen, was den Landtag in Zukunft noch weiter beschäftigen wird. Auch hierzu werden wir innerhalb von vier Minuten Redezeit kritisch Stellung nehmen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/4434, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 19/6695, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/6211 mit 19/6218, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/5429 und 19/5430, die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 19/6828 sowie der zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/6899.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den zum Plenum eingereichten Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/6899.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzulegen. – Das sind alle anderen Fraktionen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen zehn Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Die Fraktionen sind

übereingekommen, über alle Änderungsanträge gemeinsam abzustimmen. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Ebenso nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4434. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/6828.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die AfD-Fraktion, die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der GRÜNEN, also das ganze Hohe Haus. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist wiederum das gesamte Hohe Haus. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Jeweils keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/6695 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorhin durchgeführten Wahl eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 4, bekannt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 156 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Andreas Winhart entfielen 26 Ja-Stimmen und 129 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter. Damit hat Herr Abgeordneter Andreas Winhart nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Tagesordnungspunkt 4 ist damit erledigt.

Ich gebe noch das Ergebnis der ebenfalls vorher durchgeführten Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags bekannt, Tagesordnungspunkt 5. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 155 Abgeordnete teilgenommen. Eine Stimme war ungültig. Auf Herrn Abgeordneten Benjamin Nolte entfielen 26 Ja-Stimmen und 127 Nein-Stimmen. Es gab wieder eine Enthaltung. Damit hat Herr Abgeordneter Benjamin Nolte nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.